



! WICHTIGE ! Informationen zu den Krankenhausstatistiken

(1) Grunddaten

➤ **Belegärzte**

Nichthauptamtliche Ärzte/Ärztinnen (**Belegärzte/-ärztinnen**, von Belegärzten/-ärztinnen angestellte Ärzte/Ärztinnen) werden in Satzart C „Ärztliches Personal“ mit der **Funktionsbezeichnung 6 bzw. 7** gemeldet. Angaben zum Geburtsjahr, zum Beschäftigungsumfang und zu den Arbeitsstunden sind nicht erforderlich.

➤ **Beleghebammen**

Beleghebammen werden mit dem **Schlüssel 034** und dem **Funktionsbereich 992** unter D „Nichtärztlichem Personal“ gemeldet.

➤ **Ambulante Krankenhausleistungen und ambulante Notfälle**

Bitte achten Sie im aktuellen Berichtsjahr verstärkt darauf, die Angaben zu den **ambulanten Krankenhausleistungen** (nach Rechtsgrundlage) und **ambulanten Notfällen** (gemäß des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes EBM und nicht über GKV abgerechnet) in Ihrer Einrichtung abzufragen und zu übermitteln.

(2) Diagnosen

➤ **COVID / SARS als Hauptdiagnose**

Bitte für „COVID-19/SARS Fälle“ grundsätzlich die korrekte Hauptdiagnose eintragen, wie z. B. „Krankheiten des Atmungssystems“:
„J06.9 - „Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet“ oder
„J12.8 - „Pneumonie durch sonstige Viren“.

(3) Kostennachweis

➤ **Neue Angaben Ausbildungsfonds**

Im Kostennachweis beim Ausbildungsfonds ist zusätzlich auch eine Angabe zu „Zahlungen an den Ausgleichsfonds nach § 13 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)“ seit dem Berichtsjahr 2021 einzutragen.



(4) Standortverzeichnis – Aktualisierung Ihrer Angaben

Maßgeblich für die Meldung nach Standorten ist die vollständige Standortnummer gemäß § 3 Abs. 7, Nr. 9 Standortvereinbarung. Die 9-stellige Standortnummer dient der eindeutigen Identifikation eines Krankenhausstandortes.

Ebenso wichtig ist die Aktualisierung Ihre Angaben in StVZ, wie z.B. Adresse oder Rechtsform.

Informationen zum bundesweiten Verzeichnis der Standorte der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen ("Standortverzeichnis") erhalten Sie unter <https://krankenhausstandorte.de>.

Wichtiger Hinweis zu den Meldedaten im Rahmen des Pflegebudgets:

Im Anschluss an den Datenversand über den elektronischen Meldeweg IDEV kann eine Quittung über die gemeldeten Daten heruntergeladen werden.

Diese können von den Krankenhausträgern im Rahmen der Pflegebudgetverhandlungen gegenüber den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Nachweis verwendet werden.

Im Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core ist die zu liefernde XML-Datei auf dem eigenen System als Nachweis abzuspeichern.

Eine Übermittlung der gemeldeten Daten zurück an die Auskunftspflichtigen ist in § 7 Abs. 1 und 2 Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) **nicht vorgesehen** (Rückübermittlungsverbot).